

Anlage zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten

- Ärztl. Bescheinigung nach § 6 (1) -

Bitte unter Berücksichtigung der umseitigen Hinweise „für den Antragsteller“ und „für den Arzt“ ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!

Ärztliche Bescheinigung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Schülerfahrkostenverordnung vom 16.04.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2010, (SGV NRW. 223), ist der Nachweis, dass ein Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu führen, aus der Grund und Dauer der Behinderung sowie die zwingende Notwendigkeit der Benutzung eines Verkehrsmittels ersichtlich sind. In besonderen Zweifelsfällen kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens gefordert werden. Es wird gutachtlich festgestellt, dass für den genannten Schüler bzw. die genannte Schülerin wegen der nachstehend angekreuzten Erkrankung die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unabweisbar erforderlich ist.

Diese Bescheinigung gilt längstens für ein Schuljahr

Familienname, Vorname Schüler*in		Geburtsdatum
Dauer der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittel/PKW/Taxi Wochen/ Monate		Schuljahr /
Krankheitsgrund: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Krampfleiden <input type="checkbox"/> grobneurologische Störungen (fehlende Motorik) und Cerebralparesen (Lähmungen) <input type="checkbox"/> Asthma bronchiale mit Atemnot bei geringster Belastung <input type="checkbox"/> schwere Wirbelsäulenleiden mit röntgenologisch nachweisbaren Veränderungen <input type="checkbox"/> schwere Poliofolgen <input type="checkbox"/> florider Perthes (Absterben des Hüftgelenkkopfes) oder nach Defektheilung <input type="checkbox"/> Zustand nach Hüftgelenkluxation bis 3 Jahre nach erfolgreicher Behandlung <input type="checkbox"/> Klumpfüße oder andere Fußdeformitäten <input type="checkbox"/> florider Scheuermann (Wirbelkörperverschleiß) <input type="checkbox"/> schwere Fehlstellung nach Frakturen <input type="checkbox"/> Angefordert werden können vom Schul- oder Amtsarzt Befundunterlagen, wie Krankenhausentlassungsberichte, sonstige Befunde, nämlich: <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>		

Für den Antragsteller

Hinweis auf den Datenschutz:

Es besteht keine Auskunftspflicht. Die nachfolgend erhobenen Daten sind jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen (= Anerkennung von Schülerfahrkosten) und werden nur für diese Zwecke weiterverarbeitet. Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß § 6 der Schülerfahrkostenverordnung vom 30.04.2010, (SGV NRW. 223).

Nach § 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung entstehen unabhängig von der Länge des Schulweges Fahrkosten auch dann notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Diese Gründe liegen außerhalb der ärztlichen Beurteilung. In diesen Fällen entscheidet der Schulträger im Rahmen der Vorschriften über Art und Umfang der Schülerbeförderung.

Für den Arzt

Nach § 6 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung hat der Schulträger unabhängig von der Länge des Schulweges die Fahrkosten zu übernehmen, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.

Nachfolgend aufgeführte akute Erkrankungen und Störungen, die entweder behandlungsbedürftig sind oder keine wesentliche Einschränkung der motorischen Leistungsfähigkeit nach sich ziehen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Fahrkostenübernahme:

- Erhöhte Anfälligkeit zu Erkältungskrankheiten,
- Angina,
- Infekte der oberen Luftwege,
- Mittelohrkatarrh,
- Sinusitis a.
- Anaemie,
- Hypertonie,
- Hypotonie,
- Kreislaufregulationsstörungen,
- Blutdruckschwankungen,
- vasomotorische Kopfschmerzen,
- Hemikranie
- Harnwegsinfekt, Nierenentzündung,
- Knickplattfüße ohne Kontrakturen,
- statische Beschwerden,
- Haltungsschwäche,
- herabgesetzter AZ, konstitutionelle Schwäche u.a.
- bis mittelgradige Skoliose ohne Kyphose und nachweisbare Progredienz,
- Taubheit auf einem Ohr,
- Sehverminderung,
- Hypertonie Narbenbildung an Hals und Gesicht
- Schilddrüsenerkrankung,
- Diabetes mellitus,
- Zustand nach psychischem Schock,
- Angstneurose,
- psychosomatisches Syndrom

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen, nach denen die Fahrkosten wegen des Gewichts der Schultasche oder des Schulranzens übernommen werden müssen.

In begründeten Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme des Schul- oder Amtsarztes angefordert werden.